

Satzung

- Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zuständigkeit, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen **Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)**.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Neuruppin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Register Nr. 13 eingetragen.
3. Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss der Unternehmen (natürlicher und juristischer Personen) aller Branchen und Betriebsstrukturen des Handels nebst handelsnaher Dienstleistungen in den Ländern Berlin und Brandenburg.
4. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele. Der Verband darf keine auf Gewinn gerichteten Tätigkeiten ausüben.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche seiner Mitglieder gegenüber dem Verband und umgekehrt ist das Amtsgericht Neuruppin.
7. Der Verband ist Mitglied des Handelsverband Deutschland e.V. (HDE).
8. Der Verband kann, wenn es den Verbandszwecken dient, die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes

1. Zweck und Aufgabe des Verbandes ist es, die wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen des gesamten Einzelhandels in Berlin und im Land Brandenburg wahrzunehmen und zu fördern. Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs-, Fach- und Wirtschaftsverband.
2. Aufgabe des Verbandes ist die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder sowie die Vertretung der wirtschaftlichen, fachlichen, beruflichen und sozialen Interessen gegenüber Dritten.
3. Insbesondere bezweckt der Verband:
 - a) die Vertretung der Interessen der Einzelhandelsunternehmen aller Branchen, Betriebsformen und -größen im Verbandsbereich gegenüber Regierungen, Parlamenten, Kommunalvertretungen, Behörden, Parteien und Öffentlichkeit,
 - b) die Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber den Verbänden, Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften sowie den Werbe- und Interessengemeinschaften,
 - c) die Wahrnehmung der sich aus der Tarifautonomie und -trägerschaft ergebenden Aufgaben,
 - d) die Mitarbeit in den Organen und Ausschüssen des HDE und die Umsetzung der für ihn verbindlichen Beschlüsse der Entscheidungsgremien des HDE in Grundsatzfragen fachlicher Art und der Berufs- und Verbandspolitik,
 - e) die Beratung und Hilfe bei allen betriebsbezogenen Rechtsfragen, wie zum Beispiel Arbeits- und Tarifrecht - Sozialrecht - Steuerrecht - Wettbewerbsrecht - Handels- und Gewerberecht - sowie alle sonstigen betriebsbezogenen Rechtsfragen, einschließlich Prozessvertretung in Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren gemäß § 11 ArbGG,

- f) die Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehrs- und Umweltpolitik,
- g) die Durchsetzung des lautereren Wettbewerbs einschließlich der Inanspruchnahme von Unternehmen zur Beseitigung und Unterlassung unlauteren Wettbewerbs,
- h) die berufliche und betriebswirtschaftliche Förderung des Einzelhandels,
- i) die Erfüllung verbandlicher Gemeinschaftsaufgaben auf Landesebene, die Schaffung, Unterhaltung und Koordinierung von Serviceeinrichtungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels und angrenzender Handels- und Dienstleistungsbereiche werden.
2. In Ausnahmefällen können Handels- und/oder Dienstleistungsverbände die Mitgliedschaft erwerben. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich mit dem Verband oder seinen Organen verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Begründet ein Unternehmen eine zentrale Mitgliedschaft gemäß §7 der Satzung des HDE, dann führt dies automatisch zugleich zu einer Mitgliedschaft im Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Endet die zentrale Mitgliedschaft gemäß §7 der Satzung des HDE, so endet damit auch automatisch und zum gleichen Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann das Präsidium natürliche Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Einzelhandel erworben haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung, erworben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft mit Ausnahme der Fälle gemäß Ziffer 3 wird durch schriftliche Beitrittserklärung, unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung, erworben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
6. Gegen den Beschluss des Präsidiums zur Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Präsidiumsbeschlusses schriftlich Einspruch eingelegt werden, der zu begründen ist. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit diese nicht durch Bestimmungen dieser Satzung eingeschränkt sind.
2. Die Mitglieder des Verbandes haben ein Anrecht auf Nutzung der Einrichtungen des Verbandes und Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen, soweit diese in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.
3. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzen die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere die Beachtung der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane sowie die Erfüllung der Beitragspflicht voraus.

4. Die Mitglieder sind gehalten, die Wettbewerbsbestimmungen zu beachten und gute kaufmännische Sitten zu wahren.
5. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, die je nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder gemäß Beitragsordnung festgesetzt werden. (siehe § 8)
6. Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben von Mitgliedern die Bekanntgabe aller sachdienlichen Angaben zu verlangen. Dies gilt auch für die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages erforderlichen Daten.
7. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten geschäftlichen Verhältnisse der Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 Tarifbindung

1. Die Mitglieder des Verbandes sind an die durch den Verband jeweils abgeschlossenen Tarifverträge grundsätzlich gebunden.
2. Mitglieder können den Ausschluss der Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) erklären. Bei Eintritt in den Verband können potentielle Mitglieder den Ausschluss der Tarifbindung als Inhalt der Beitrittserklärung bestimmen. Eine Tarifbindung ist in diesen Fällen von vornherein nicht gegeben. Bei bestehender Mitgliedschaft können Mitglieder den Ausschluss der Tarifbindung erklären, unabhängig einer gesetzlichen Nachwirkung des zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung geltenden Tarifvertrages.
3. Die OT-Mitgliedschaft bei Erwerb der Mitgliedschaft sowie bei Wechsel in die OT-Mitgliedschaft werden jeweils durch schriftliche Erklärung mit Zugang an die Hauptgeschäftsführung des Verbandes mit sofortiger Wirkung begründet. Gleichermaßen erfolgt der Wechsel von der OT-Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft mit Verbandstarifbindung durch schriftliche Erklärung mit Zugang bei der Hauptgeschäftsführung des Verbandes mit sofortiger Wirkung.
4. Erklärungen von Unternehmen, die eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung des HDE unterhalten, betreffend einen Statuswechsel im Hinblick auf eine Mitgliedschaft mit oder ohne Tarifbindung - wobei diese Unternehmen ausdrücklich die Möglichkeit haben, den Statuswechsel hinsichtlich der Tarifbindung gemäß §6 der Satzung des HDE auf einzelne Tarifgebiete zu beschränken - werden wirksam, wenn sie dem HDE zugegangen sind. Mit ihrem Zugang beim HDE entfalten sie automatisch gleichzeitig auch für die Mitgliedschaft im Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Status ändernde Wirkung im Hinblick auf eine Mitgliedschaft mit oder ohne Tarifbindung.
5. Mitglieder, die den Ausschluss der Tarifbindung erklärt haben, sind nicht berechtigt, an Entscheidungen und Abstimmungen über tarifpolitische Belange mitzuwirken.
6. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Tarifbindung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

- b) durch Geschäftsaufgabe. Die Mitgliedschaft bleibt bei Fortbestand der Identität des Unternehmens im Falle des Übergangs durch Erbfolge, Schenkung oder Rechtsgeschäft bestehen.
- c) durch Ausschluss.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann vom Präsidium mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere eine grobe Verletzung der Satzung, die Nichtbefolgung der Beschlüsse der Verbandsorgane trotz schriftlicher Mahnung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Teilen hiervon.
2. Der Ausschluss aus dem Verband kann mit sofortiger Wirkung erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied wegen einer schwerwiegenden, unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt wurde,
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die sich aus ihr ergebenden Pflichten, die Zwecke des Verbandes, seine Bestrebungen, gegen grundlegende Beschlüsse der Verbandsorgane schwerwiegend verstößt oder das Ansehen des Verbandes in erheblichem Maße schädigt,
 - c) wenn ein ehrenamtlich tätiges Mitglied sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Geschäftsordnung für ehrenamtlich Tätige und die sich aus ihr ergebenden besonderen Treuepflichten schuldig macht.

§ 8 Beiträge

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Delegiertenversammlung des Verbandes auf Vorschlag des Präsidiums in Form einer Beitragsordnung beschlossen wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist unabhängig davon, ob das Mitglied der Tarifbindung unterliegt oder nicht, gleich. Die Beitragsordnung gilt als Bestandteil der Satzung. In Ausnahmefällen kann der Schatzmeister nach Konsultierung mit dem Präsidium eine von der Beitragsordnung abweichende Beitragszahlung zulassen, wenn wirtschaftliche Belange des Einzelmitgliedes dies erfordern. Über die Beitragshöhe von Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Schatzmeister in Konsultation mit dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer. Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind Mindestbeiträge. Jedes Mitglied kann Sonderbeiträge über den Jahresbeitrag hinaus leisten.

§ 9 Regionale und fachliche Gliederung des Verbandes, Arbeitsgemeinschaften

1. Regional

- a) Der Verband gliedert sich in 5 Regionalbereiche, die folgende Bezeichnung führen:

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.

- Regionalbereich Berlin und Umgebung
- Regionalbereich Mittelbrandenburg
- Regionalbereich Ostbrandenburg
- Regionalbereich Südbrandenburg
- Regionalbereich Nordwestbrandenburg.

Die Regionalbereiche haben keine Rechtspersönlichkeit. Sie arbeiten jedoch selbständig im Rahmen des Verbandes und tragen mit ihrer Arbeit zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele bei.

- b) In den Regionalbereichen werden Beiräte gebildet, die den Verband im jeweils festgelegten regionalen Raum repräsentieren. Die Regionalbeiräte bestehen aus 20 Unternehmer-Persönlichkeiten für den Regionalbereich Berlin und Umgebung und aus jeweils 5 Unternehmer-Persönlichkeiten für die Regionalbereiche Mittelbrandenburg, Ostbrandenburg, Südbrandenburg und Nordwestbrandenburg, die auf einer Mitgliederversammlung des Regionalbereiches für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden und gleichzeitig den Regionalbereich als Delegierte auf der Delegiertenversammlung des Verbandes vertreten. Eine Briefwahl ist zulässig. Aus der Mitte des regionalen Beirates wird ein Sprecher gewählt. Der Sprecher leitet die Arbeit des Regionalbeirates.
- c) Der Regionalbeirat vertritt die überfachlichen Interessen der Mitglieder im Einzugsbereich des jeweiligen Regionalbereiches gegenüber Kommunen, Kommunalvertretungen, öffentlichen Institutionen und Wirtschaftsvereinigungen.

2. Fachlich

- a) Für die fachliche Betreuung der Mitglieder werden nachfolgende Fachbereiche gebildet:
 - Ernährung und Gesundheit
 - Textil, Bekleidung, persönliche Ausstattung
 - Büro, Einrichten, Wohnen
 - Technik.
- b) Die Fachbereiche haben die Aufgabe, die Mitglieder fachlich zu betreuen und im Rahmen der Verbandsarbeit die Interessen zu vertreten.
- c) Die Fachbereiche haben keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Aufgabengebiet beschränkt sich auf den fachlichen Bereich. Die Beiräte der Fachbereiche bestehen aus 5 Unternehmerpersönlichkeiten der jeweiligen Branche und werden auf einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung des Fachbereiches für 5 Jahre gewählt. Eine Briefwahl ist zulässig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der gleichzeitig den Fachbereich auf den stattfindenden Delegiertenversammlungen des Verbandes als Delegierter vertritt.

3. Arbeitsgemeinschaften

Alle Mitglieder haben das Recht, zur Verfolgung spezifischer Interessen innerhalb des Verbandes rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung des Verbandes als Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der tarif- und sozialpolitische Ausschuss.

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Organe bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Hauptgeschäftsstelle.

§ 11 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Beiräten der Regionalbereiche,
 - c) dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des tarif- und sozialpolitischen Ausschusses,
 - d) den bis zu je 5 Vertretern
der Arbeitsgemeinschaft „Waren- und Kaufhäuser, Shopping Center“ und
der Arbeitsgemeinschaft „Lebensmittelfilialbetriebe“,
 - e) den Sprechern der Fachbereiche.
2. Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an der Delegiertenversammlung teil.
 3. Die Delegiertenversammlung nimmt die vereinsrechtlichen und satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder des Verbandes wahr und hat die rechtliche Stellung einer Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
 4. Die Delegiertenversammlung gibt die Richtlinien für die Verbandspolitik unter Beachtung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des HDE vor. Sie ist zur Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten berufen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 5. Der Präsident bzw. einer seiner Vizepräsidenten oder der Schatzmeister leitet die vom Präsidium einberufene Sitzung.
 6. Die Delegiertenversammlung muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums oder mehr als ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
 7. Die Delegiertenversammlung wird in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, die mit dem Tag der Absendung der Einladung an die Delegierten beginnt, einberufen. Ihr obliegen unter anderem folgende Punkte zur Beratung und Beschlussfassung:
 - a) Wahl des Präsidenten und weiterer bis zu 12 Präsidiumsmitglieder aus der Mitte der Delegiertenversammlung
 - b) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - c) Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Präsidiums, des Schatzmeisters und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f) Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - g) Festlegung der Verbandsbeiträge
 - h) Vornahme bzw. Bestätigung der Kooptationen
 - i) Satzungsänderungen.
 8. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder im Wege der Stimmrechtsübertragung vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Stimmrechte können nur von Mitgliedern der Delegiertenversammlung ausgeübt werden. Ein Mitglied der

Delegiertenversammlung kann im Wege der Stimmrechtsübertragung insgesamt höchstens zwei zusätzliche Stimmrechte ausüben.

9. Für Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der unter § 11 Abs. 1 der Satzung genannten Delegierten anwesend sein. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ der Delegierten vertreten, so kann eine 2. Delegiertenversammlung frühestens 4, spätestens 8 Wochen nach der ersten Delegiertenversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
10. Über die Satzungsänderungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu 12 weiteren gewählten Mitgliedern sowie bis zu 7 kooptierten Mitgliedern. Das Präsidium regelt im Innenverhältnis die Reihenfolge der weiteren Stellvertretung des Präsidenten durch bis zu 6 Vizepräsidenten und bestimmt aus seinen Reihen einen Schatzmeister.
2. Die Kooptation von Präsidiumsmitgliedern erfolgt durch das gewählte Präsidium. Bei der Zusammensetzung des Präsidiums ist zu beachten, dass sich die Vielfalt der Branchen, Vertriebsformen und Betriebsgrößen, d.h. die Markt- und Kräfteverhältnisse der Mitgliedsunternehmen widerspiegeln.
Der Präsident, die bis zu 6 Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB. Dem Vorstand gehören mindestens je ein Vertreter des inhabergeführten Facheinzelhandels, der Arbeitsgemeinschaft „Waren- und Kaufhäuser, Shopping Center“ und der Arbeitsgemeinschaft „Lebensmittelfilialbetriebe“ an. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gegenüber Dritten.
3. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 5 Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet der Präsident während seiner Amtszeit aus, so ist in einer unverzüglich einzuberufenden Delegiertenversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
5. Wenn ein Mitglied des Präsidiums nicht mehr die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Verband und seinen Gliederungen erfüllt, muss es aus dem Präsidium ausscheiden.
6. Der jederzeitige Widerruf der Wahl zum Mitglied des Präsidiums ist gemäß § 27 Abs. 2, Satz 2 BGB nur aus einem wichtigen Grund zulässig.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium hat den Verband unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Mitgliedschaft zu leiten, die Erledigung der laufenden Geschäfte zu überwachen und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen.

2. Bei allen wichtigen Angelegenheiten, mit deren Erledigung bis zur Einberufung einer Delegiertenversammlung nicht gewartet werden kann, ist das Präsidium ermächtigt, sofort selbständig zu handeln und hat darüber der nächsten Delegiertenversammlung zu berichten.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind bezüglich aller Amtsangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
4. Das Präsidium beschließt über:
 - die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie die Anmietung, den Kauf, Verkauf und die Belastung von Immobilien,
 - den Eintritt in und den Austritt aus andere/n Organisationen,
 - die Wahl des (der) Delegierten zur Delegiertenversammlung des HDE.
5. Das Präsidium stellt den Hauptgeschäftsführer ein und entlässt ihn.
6. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse berufen und ihnen entsprechende Vollmachten erteilen.

§ 14 Tarif- und sozialpolitischer Ausschuss

1. Die Mitglieder des tarif- und sozialpolitischen Ausschusses werden ausschließlich von der Gesamtheit aller tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen in einer eigens dafür einberufenen Versammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Briefwahl ist zulässig. Es sollen tarifgebundene Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels vertreten sein. Mitglieder des Verbandes, die den Ausschluss der Tarifbindung nach § 5 Abs. 2. und 3. erklärt haben, können nicht in den tarif- und sozialpolitischen Ausschuss gewählt werden. Erklärt ein Mitglied des tarif- und sozialpolitischen Ausschusses die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung nach § 5 Abs. 2. dieser Satzung, scheidet er mit sofortiger Wirkung aus dem Ausschuss aus.
2. Der tarif- und sozialpolitischen Ausschuss ist zuständig für
 - die Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften über Gehälter, Löhne und andere Arbeitsbedingungen,
 - die Beschlussfassung über Arbeitskampfmaßnahmen,
 - den Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen,
 - die Auslegung von Tarifverträgen,
 - die Teilnahme an der bundesweiten Tarifkoordination und die Vertretung des Verbandes im tarif- und sozialpolitischen Ausschuss des HDE.

Der tarif- und sozialpolitische Ausschuss gibt sich für die Ausübung seiner Tätigkeit und zur Umsetzung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.
3. Der tarif- und sozialpolitische Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende beruft den tarif- und sozialpolitischen Ausschuss ein und vertritt ihn rechtsgeschäftlich nach außen und ist für die Leitung der tarifpolitischen Arbeit hauptverantwortlich. Scheidet der Vorsitzende des tarif- und sozialpolitischen Ausschusses während seiner Amtszeit aus, so ist in einer unverzüglich einzuberufenden Beratung des Ausschusses eine Neuwahl vorzunehmen.
4. Die Mitgliedschaft im tarif- und sozialpolitischen Ausschuss ist persönlich. Stellvertretung ist nicht zulässig. Gäste ohne Stimmrecht können von Fall zu Fall zugelassen werden. Über die Zulassung

entscheidet der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Geschäftsführer des tarif- und sozialpolitischen Ausschusses. Die Mitglieder des tarif- und sozialpolitischen Ausschusses können nicht gleichzeitig Mitglied einer Gewerkschaft oder von einer solchen beruflich abhängig sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Die Geschäftsführung des tarif- und sozialpolitischen Ausschusses obliegt dem Hauptgeschäftsführer des Verbandes. Er nimmt an Sitzungen des tarif- und sozialpolitischen Ausschusses und der Verhandlungskommission mit beratender Stimme teil.

§ 15 Schutz der Minderheiten

1. Fasst ein Verbandsorgan Mehrheitsbeschlüsse über berufsständische, wirtschafts- oder sozialpolitische Fragen, so ist bei der Bekanntgabe und Ausführung solcher Beschlüsse auf die Stellungnahme der Minderheiten hinzuweisen.
2. Die Vertreter der einzelnen Struktureinheiten des Verbandes sind ferner berechtigt, ihre von der Willensbildung des Verbandes über solche Fragen abweichenden Interessen und Meinungen selbständig und im Namen ihrer Gruppe zu vertreten und zu verfolgen.
3. Die Bestimmungen von Punkt 1. und 2. gelten ausdrücklich nicht für Belange der Tarif- und Sozialpolitik des Verbandes und Angelegenheiten des tarif- und sozialpolitischen Ausschusses.

§ 16 Geschäftsführung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Hauptgeschäftsstelle und zur Sicherung der Mitgliedernähe Servicepunkte an geschäftspolitisch festzulegenden Orten. Den Servicepunkten obliegt die Betreuung der Mitglieder und die Werbung von Neumitgliedern in den Regionalbereichen.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie wird vom Hauptgeschäftsführer geleitet und unterstützt und berät alle Organe des Verbandes. Sie arbeitet auf der Grundlage einer vom Präsidium bestätigten Geschäftsordnung.
3. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt das Präsidium einen Hauptgeschäftsführer, der dem Präsidenten sowie dem Präsidium für seine Tätigkeit verantwortlich ist.
Weitere Mitglieder der Geschäftsführung und die Leiter der Servicepunkte werden vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Schatzmeister eingestellt bzw. entlassen.
Weitere Mitarbeiter werden vom Hauptgeschäftsführer eingestellt bzw. entlassen.
4. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet,
 - a) die Durchführung aller Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums zu sichern bzw. zu veranlassen,
 - b) das Vermögen des Verbandes gemeinsam mit dem Schatzmeister zu verwalten,
 - c) notwendige Auskünfte an Buch- und Wirtschaftsprüfer zu erteilen.
5. Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle im Rahmen der Verbandsgeschäftsführung auftretenden Angelegenheiten, einschließlich der Prozessvertretung. Dies beinhaltet auch die Wahrnehmung von Rechten, die dem Verband aufgrund von Mitgliedschaften bei anderen Institutionen zustehen.

6. Soweit von der Geschäftsführung Auskünfte oder Ratschläge gegeben werden oder für die Mitglieder an Verhandlungen vor Behörden, Gerichten oder dergleichen mitgewirkt wird, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen. Die Haftung des Verbandes bzw. der Geschäftsführung gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
7. Die Geschäftsführung und alle übrigen Mitarbeiter haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten geschäftlichen Verhältnisse der Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

§ 17 Vermögensverwendung bei Auflösung des Verbandes

1. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Vermögen gemäß der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zugunsten des Einzelhandels zu verwenden.
2. Liegt ein derartiger Beschluss nicht vor, wird das Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Einzelhandels in den Ländern Berlin und Brandenburg verwandt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Vereinsgesetzes.

§ 18 Übergangsregelungen

1. Bis längstens zum Ablauf der regulären Amtszeit der Regionalbeiräte des bisherigen Einzelhandelsverbandes Land Brandenburg e.V. nimmt das am 8. September 2003 gewählte Präsidium des Gesamtverbandes des Einzelhandels Land Berlin e.V. Aufgaben und Stellung des Regionalbeirates Berlin und Umgebung unter Kooptation von bis zu 7 weiteren Mitgliedern wahr.
2. Bis längstens zur Zusammenführung der Tarifgebiete Berlin und Brandenburg können – abweichend von § 14 der Satzung – aus tarifpolitischen Gründen zwei unabhängige Tarifkommissionen für die Tarifgebiete Berlin und Brandenburg bestehen.
Jede dieser Tarifkommissionen wird von einem Vorsitzenden geleitet. Die Stellvertretung obliegt dann dem für das jeweils andere Tarifgebiet zuständigen Vorsitzenden.
Der Delegiertenversammlung gehören für die Dauer dieser Übergangsregelung die beiden Vorsitzenden an.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 9.11.2010,
geändert von der Delegiertenversammlung am 26.10.2011,
geändert von der Delegiertenversammlung am 05.10.2015,
geändert von der Delegiertenversammlung am 07.11.2016.

Beitragsordnung

Der laufende Jahresbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen gestaffelt. Er richtet sich nach dem im Einzelhandel erzielten Brutto-Umsatz. Grundlage für die Beitragsbemessung ist der Umsatz des Vorjahres.

Die Beitragshöhe im Geschäftsgründungsjahr ergibt sich aus der geplanten Umsatzgröße. Der Mindestbeitrag beträgt 155,00 € per 1.1.2017 und 160,00 € per 1.1.2019.

Bei Filialunternehmen*) wird ein Mindestbeitrag von 155,00 € per 1.1.2017 und 160,00 € per 1.1.2019 je Filiale im Jahr fällig.

Die Zahlung des Jahresbeitrages ist am Beginn des Kalenderjahres, jedoch bis spätestens 31. März fällig und richtet sich nach Beitragsstufen.

Fälligkeitszeitpunkt für die Zahlung des Beitrages von Neumitgliedern ist der letzte des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid zugestellt worden ist.

Für Filialunternehmen, die eine Zentralregulierung der Beitragszahlung vereinbart haben, kann eine Ratenzahlung erfolgen, wobei die 1. Rate bis zum 31. März und die letzte Rate bis zum 30. September fällig wird. Maximal 3 Raten können vereinbart werden.

Einwendungen gegen die Höhe der Beitragsschuld können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Beitragsrechnung vorgebracht werden. Erfolgt innerhalb des genannten Zeitraumes keine Mitteilung, wird der festgesetzte Beitrag rechtsverbindlich.

Leistet der Beitragsschuldner trotz Aufforderung, die regelmäßig zum Ende eines jeden Quartals erfolgt, die Zahlung nicht, ist die Geschäftsführung beauftragt, den jeweils fälligen Jahresbeitrag im gerichtlichen Mahnverfahren einzuziehen.

Die vorstehende Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der Satzung des Verbandes.

*) Begriffsdefinition:

Als Filialunternehmen werden Unternehmen bezeichnet, die an mehr als nur einem Standort tätig sind. Das kann sowohl in nur einem Bundesland als auch in mehreren der Fall sein. Massenfiliunternehmen sind Unternehmen, die in mindestens drei Bundesländern Filialen betreiben und mindestens 20 Filialen bei Non-food bzw. 50 Filialen bei Food betreiben.

Stufe	Umsatz von ... bis	Verbandsbeitrag per 1.1.2017	Verbandsbeitrag per 1.1.2019
1	bis 150.000 €	155,00 €	160,00 €
2	150.001 - 225.000 €	235,00 €	240,00 €
3	225.001 - 300.000 €	310,00 €	320,00 €
4	300.001 - 375.000 €	390,00 €	400,00 €
5	375.001 - 450.000 €	475,00 €	490,00 €
6	450.001 - 550.000 €	575,00 €	590,00 €
7	550.001 - 800.000 €	720,00 €	740,00 €
8	800.001 - 1.250.000 €	885,00 €	910,00 €
9	1.250.001 - 2.500.000 €	1.070,00 €	1.100,00 €
10	2.500.001 - 3.500.000 €	1.360,00 €	1.400,00 €

I	Non-food 0,4 ‰ Food 0,2 ‰	für Einzelhandelsunternehmen mit einem Umsatz von mehr als 3,5 Mio. €
II	0,3 ‰	für länderübergreifende Non-food-Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 3,5 Mio. €
III	0,1 ‰	für länderübergreifende Food-Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 3,5 Mio. € und für Unternehmen des Fernabsatzhandels